



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

┌ An die ┐
Kanzlei des Präsidiums des
N a t i o n a l r a t e s
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
└ 1017 W i e n ┘

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

zu Zl. 6.351/86-Dr.W/Bru/VA
(Zl. 9.433/86)

23. Mai 1986

Betr.: Entw./BG - AlVG, AMFG und ASVG
geändert;

Nachtrag zur Stellungnahme

Polizei	ZENTWURF
Z' 30	GE/19 86
Datum: 27. MAI 1986	
Verteilt d. 3. JUNI 1986	

Rosner

Im Nachhang zum Schreiben vom 16.5.1986 über- *St. Hojzich*
mittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst 25 Ausfer-
tigungen des Nachtrages zur Stellungnahme betreffend
den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits-
losenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungs-
gesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert werden, zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

zeichnet



Vorsitzender

Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
Stubenring 1

1010 W i e n

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

zu Zl. 6.351/86-Dr.W/Bru/VA
(Zl. 9.433/86)

Zl. 37.001/5-3/86

23. Mai 1986

Betr.: Entw./BG - AlVG, AMFG und ASVG
geändert;

Nachtrag zur Stellungnahme

Im Nachhang zum Schreiben vom 16.5.1986 übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst die Fotokopie einer Stellungnahme des Betriebsrates der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich mit dem Bemerkens, daß die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst auch für den Personenkreis der unkündbaren privatrechtlichen Bediensteten der Körperschaften des öffentlichen Rechts die Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes fordert.

25 Ausfertigungen des Nachtrages zur Stellungnahme haben wir wunschgemäß auch wieder an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

zeichnet

Vorsitzender

Beilage

Betriebsrat

der

Landwirtschaftskammer f. OÖ.

Linz, 12. Mai 1986

Gesch.Z.:L./Ks.

An die
Gewerkschaft öffentlicher
Dienst OÖ.
z.H. Herrn Landessekretär Papst

Weingartshofstraße 2
4020 Linz

1666 El. Hoch

**Betrifft: Stellungnahme zur beabsichtigten
Änderung des Arbeitslosenversiche-
rungsgesetzes**

Der Betriebsrat der Landwirtschaftskammer für OÖ. übermittelt die gegenständliche Stellungnahme zum Arbeitslosenversicherungsgesetz. Grundsätzlich wird festgestellt, daß eine Einbeziehung der Kammerbeamten in die Arbeitslosenversicherung sachlich nicht gerechtfertigt ist und daher mit nachstehender Begründung abgelehnt werden muß:

Zu § 1 Abs. 2 lit. c :

Nach dem Stammgesetz waren von der Arbeitslosenversicherungspflicht insbesondere ausgenommen die öffentlich-rechtlich Bediensteten. Seit 1961 wurde von verschiedenen Gruppen, die dienstrechtlich den öffentlich-rechtlich Bediensteten gleichgestellt waren, die Forderung erhoben, gleichfalls von der Beitragspflicht ausgenommen zu werden. Mit 1.7.1967 wurden auch diese Personengruppen aufgrund einer Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ausgenommen. Dazu wird folgendes angemerkt:

Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde etc. stehenden Beamten sollen nach dem Änderungsentwurf auch weiterhin von der Arbeitslosenversicherung ausgenommen sein. Dagegen sollen zum Unterschied von der derzeit bestehenden Regelung die Dienstnehmer, die in einem un-

- 2 -

kündbaren privatlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer dieser Gebietskörperschaften oder zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, künftig einbezogen werden.

Dazu ist festzustellen, daß für die oberösterreichischen Kammerbeamten hinsichtlich der Auflösung eines pragmatisierten Dienstverhältnisses die gleichen Bestimmungen wie für die oben angeführten Beamten der Gebietskörperschaften gelten, d. h. daß das Dienstverhältnis seitens des Dienstgebers nicht gelöst werden kann. Die Auflösung ist nur möglich

- a) durch Dienstesentsagung oder
- b) Entlassung durch Disziplinarerkenntnis.

Das unkündbare privat-rechtliche Dienstverhältnis eines Vertragsbediensteten des Landes Oberösterreich ist dagegen wie folgt lösbar:

- a) einjährige Dienstverhinderung
- b) Erreichung der Altersgrenze
- c) Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Provisionsstand
- d) einverständliche Auflösung
- e) Entlassung
- f) Kündigung seitens des Vertragsbediensteten
- g) Austritt
- h) Tod des Vertragsbediensteten

Das unkündbare Dienstverhältnis der Beamten der Landwirtschaftskammer für OÖ. kann daher hinsichtlich des Kündigungsschutzes keinesfalls mit dem der unkündbar gestellten Vertragsbediensteten des Landes (Provisionisten), die hinsichtlich der Auflösung des Dienstverhältnisses vor allem gem. Punkt a), d) und e) wesentlich schlechter gestellt sind, verglichen werden.

Für den Kammerbeamten würde die Einbeziehung eine beträchtliche finanzielle Belastung, und zwar derzeit in der Höhe von rund S 8.000,- brutto/Jahr bedeuten. Die Landwirtschaftskammer f. OÖ. müßte für die derzeit 144 Kammerbeamten mit einem um S 1,152.000,-/Jahr höheren Aufwand (Voraussetzung 1986) rechnen.

Im übrigen ist die Gleichstellung eines Beamten der o. Ö. Landwirtschaftskammer mit einem Beamten des Landes Oberösterreich gesetzlich begründet.

- 3 -

Das Landwirtschaftskammergesetz bestimmt im § 44 folgendes:

§ 44 Abs. 3 :

Beamte und planmäßige Angestellte der Landwirtschaftskammer sind als Organe der öffentlichen Verwaltung anzusehen. Beamte der Landwirtschaftskammer, die als solche auch einen stellenplanmäßigen Posten vom Präsidenten berufen werden, sind den Landesbeamten dienst- und besoldungsrechtlich sinngemäß gleichzustellen.

§ 44 Abs. 4 :

Die Dienst- und Besoldungsvorschriften für die Beamten und Angestellten des Kammeramtes sowie der nachgeordneten Dienststellen werden von der Vollversammlung in Gleichstellung mit den diesbezüglichen Bestimmungen für Beamte und Angestellte des Landes Oberösterreich erlassen.

Demnach sind die Beamten der OÖ. Landwirtschaftskammer vom Gesetz her den vergleichbaren Landesbediensteten gleichgestellt. Es bedarf hiezu keiner dienstrechtlichen Vereinbarung. Die vorgesehene Änderung bedeutet eine ungleiche Behandlung (beitragsrechtlich) von gesetzlich gleichgestellten Personen. Dies erscheint auch verfassungsrechtlich bedenklich. Konsequenterweise ist es unverständlich, daß öffentlich-rechtlich Bedienstete von der Beitragspflicht weiterhin ausgenommen wären.

Der Betriebsrat der Landwirtschaftskammer ersucht, den Einfluß der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Sinne unserer Stellungnahme geltend zu machen.

Für Ihre Bemühungen dürfen wir den Dank der Belegschaft der Landwirtschaftskammer zum Ausdruck bringen.

Für den Betriebsrat:

Dr. Lauss



Ing. Furtner e.h.